

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnismrn. 6801 und 6802 |
| Entscheid Nr. 38/2020 vom 12. März 2020 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, und vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid vom 20. Dezember 2017, dessen Ausfertigung am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern er einer Person, die wegen Überschuldung Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung ist, eine finanzielle Schwelle bei der Anfechtung eines Urteils oder eines Beschlusses, bei dem es sich nicht um eine Annehmbarkeitsentscheidung handelt, auferlegt, wodurch der Zugang zum Gericht für diese Person erschwert wird, während die Person, die eine Antragschrift mit einem Ersuchen um kollektive Schuldenregelung wegen Überschuldung einreicht (im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches), diesen Beitrag nicht zu zahlen hat, und auch die Forderungen des Sozialversicherten im Sinne der Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nrn. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches von der Zahlung dieses Beitrags befreit werden? ».

b. In seinem Entscheid vom 18. Dezember 2017, dessen Ausfertigung am 22. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Artikel 4 § 2 und 7 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand

- insbesondere § 2 Absatz 1, der bei jeder Eintragung in der Liste eine Beitragspflicht auferlegt,

- Absatz 2 Nr. 4, der eine Befreiung festlegt im Falle einer Forderung aufgrund von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit

- Artikel 7, der die Liquidation als Teil der Verfahrenskosten vorsieht,

- in Verbindung mit Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches, der diese Kosten der unterlegenen Partei auferlegt,

unter Berücksichtigung von Artikel 1675/14 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, der die bleibende Befassung des Arbeitsgerichts vorsieht,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

indem in der ersten Instanz kein Beitrag geschuldet ist und dieser zu begleichen ist bei einem Zwischenereignis, das das Eingreifen des Schuldenvermittlungsrichters erforderlich macht,

während in der Berufungsinstanz der Berufungskläger diesen Beitrag wohl schuldet, wenn er - bezüglich desselben Antrags - wegen einer geänderten Situation eine Abänderung des Urteils des Vorderrichters anstrebt, und dieser Beitrag je nach der obsiegenden Person zu begleichen ist, während bei einer kollektiven Schuldenregelung der Fortgang des Verfahrens

beurteilt wird und die Gegenpartei, wenn dem Antrag des Berufungsklägers stattgegeben wird, nicht notwendigerweise die unterlegene Partei ist?

Verstoßen die Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern sie den Zugang zu einem Richter beschränken, indem sie eine übermäßige finanzielle Schwelle für einen Schuldner einführen, der in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung Berufung einlegt, obwohl er überschuldet ist und den Beitrag mittels eines minimalen Lebensgeldes zu finanzieren hat, und dieser Beitrag nicht in der Endentscheidung beglichen werden kann, ohne ihn erneut in seinem Vermögen zu treffen, während in den in Artikel 4 § 2 Nrn. 2 bis 4 erwähnten Fällen kein Beitrag zu zahlen ist? ».

Diese unter den Nummern 6801 und 6802 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die vorlegenden Richter in den Rechtssachen Nrn. 6801 und 6802 möchten vom Gerichtshof wissen, ob die Artikel 4 § 2 und 7 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017) mit den Artikeln 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind, weil eine Person, die wegen Überschuldung Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung sei, dazu verpflichtet werden könne, einen Beitrag von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bei der Einlegung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches beziehe, zu zahlen, ohne dass der Beitrag als Posten im Rahmen der Gerichtskosten festgestellt werden könne, während eine Person, die eine Klage beziehungsweise ein Ersuchen im Sinne von Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 einreiche, immer von der Zahlung des Beitrags an den Fonds befreit sei.

B.2.1. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 wird ein « Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3). Der Gesetzgeber hat den an den Fonds zu zahlenden Beitrag auf 20 Euro festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017 indiziert.

B.2.2. Der Fonds wird durch Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet ist, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen wird. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden (Artikel 4 § 2), Strafsachen (Artikel 4 § 3) und Sachen vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 4 § 4).

B.2.3. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmte bei seinem Zustandekommen:

« Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, wird dem Fonds für jeden verfahrenseinleitenden Akt, der in eine der in den Artikeln 711 und 712 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Listen eingetragen wird, zum Zeitpunkt dieser Eintragung seitens jeder klagenden Partei ein Beitrag geschuldet. Wenn dieser Beitrag nicht gezahlt wird, wird die Sache nicht eingetragen.

Es wird jedoch kein Beitrag bei der klagenden Partei eingenommen:

1. wenn sie weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält,
2. wenn sie eine in Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und in Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnte Klage einreicht,
3. wenn sie eine Klage einreicht, erwähnt in Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Klagen, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden,
4. wenn sie ein in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähntes Ersuchen einreicht,
5. wenn sie in der Eigenschaft als Staatsanwaltschaft eine in Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Klage einreicht.

Außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, stellt das Gericht die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der König legt die Modalitäten der Beitreibung des Beitrags an den Fonds fest ».

B.2.4. In Bezug auf die Verpflichtung, dass jede klagende oder antragstellende Partei für jeden verfahrenseinleitenden Akt in den Sachen, die nach dem Zivil- und dem Verwaltungsverfahren behandelt werden, den Beitrag an den Fonds zu zahlen ist, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 22/2020 vom 13. Februar 2020 jedoch entschieden:

« B.13.2. Der Umstand, dass jede klagende oder antragstellende Partei grundsätzlich für jeden verfahrenseinleitenden Akt in den Sachen, die nach dem Zivil- oder Verwaltungsverfahren behandelt werden, den pauschalen Beitrag an den Fonds von zwanzig Euro zahlen muss, ist objektiv und sachdienlich im Hinblick auf das in B.11.1 erwähnte Ziel, diesen Beitrag jedem Nutzer des öffentlichen Dienstes der Justiz aufzuerlegen.

Jedoch haben die angefochtenen Bestimmungen in Verbindung mit dem Umstand, dass der Richter die Höhe in der Endentscheidung feststellt, in der die Verurteilung in die Kosten erfolgt, die Folge, dass der unterliegenden Partei, wenn sie keinen weiterführenden juristischen Beistand oder keine Gerichtskostenhilfe erhält, die Zahlung eines weit höheren pauschalen Beitrags als der vom Gesetzgeber festgelegte Betrag von zwanzig Euro auferlegt werden kann. Wenn mehrere Antragsteller oder Kläger einen Rechtsstreit gegen einen einzigen Beklagten anstrengen und dieser unterliegt, kann ihnen nämlich der Betrag des Beitrags von zwanzig Euro multipliziert mit der Anzahl der Antragsteller oder Kläger auferlegt werden, ohne dass eine Obergrenze festgelegt ist.

B.13.3. Die angefochtenen Bestimmungen bewirken folglich, dass kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck besteht ».

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 die Wörter « seitens jeder klagenden Partei » und in Artikel 4 § 4 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzes die Wörter « pro antragstellende Partei » für nichtig erklärt.

B.2.5. Infolge der Nichtigkeitsklärung der Wörter « seitens jeder klagenden Partei » in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 muss grundsätzlich für jeden verfahrenseinleitenden Akt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste ein einmaliger Beitrag für die Sachen gezahlt werden, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden.

B.3.1. Der Beitrag zugunsten des Fonds für weiterführenden juristischen Beistand für die Sachen, die im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 nach dem Zivilverfahren behandelt werden, wird als Bestandteil der Gerichtskosten angesehen.

B.3.2. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen. Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrensschädigung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt ».

B.3.3. Artikel 1018 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. März 2017, bestimmt:

« Die Verfahrenskosten umfassen:

1. die verschiedenen Gebühren, die Kanzlei- und Registrierungsgebühren sowie die Stempelsteuern, die vor Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches gezahlt worden sind,
2. die Kosten der und die Bezüge und Besoldungen für die gerichtlichen Handlungen,
3. die Kosten für die Ausfertigung des Urteils,
4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem das Zeugen- und Sachverständigengeld,
5. die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Magistrate, Greffiers und Parteien, wenn die Fahrt vom Richter angeordnet worden ist, und die Beurkundungskosten, wenn diese ausschließlich im Hinblick auf den Prozess gemacht worden sind,
6. die in Artikel 1022 erwähnte Verfahrensschädigung,
7. die Honorare, Bezüge und Kosten des gemäß Artikel 1734 bestimmten Vermittlers,
8. den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnten Beitrag ».

B.3.4. Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt:

« Außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, stellt das Gericht die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest ».

B.4. Die vorlegenden Richter befragen den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, dem Recht auf Zugang zum Gericht und dem Recht auf juristischen Beistand im Sinne der Garantie in den Artikeln 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.5.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.5.2. Die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern die fraglichen Bestimmungen das Recht der Union umsetzen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, Randnrn. 17 ff.).

Da die vorlegenden Richter nicht nachweisen, dass ein Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Durchführung des Unionsrechts vorliegt, sind die Vorabentscheidungsfragen nicht zulässig, sofern die vorlegenden Richter wissen möchten, ob die fraglichen Bestimmungen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind.

B.5.3. Das Recht auf Zugang zum Gericht stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

B.5.4. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist jedoch nicht absolut. Es kann finanziellen Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen die Substanz dieses Rechtes selbst nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25). Die diesbezügliche Regelung muss dem Zweck der

Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf an sich nicht zu Einschränkungen führen, die den Rechtsuchenden daran hindern, den Inhalt seiner Streitsache vor den zuständigen Richter zu bringen (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69).

B.6.1. Mit dem pauschalen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand soll die Finanzierung des weiterführenden juristischen Beistands ergänzt werden, insbesondere angesichts der ständig steigenden Zahl an Akten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1851/001, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/006, S. 8). Wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 vorgesehen ist, werden die Einnahmen des Fonds zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet.

Die Effizienz des weiterführenden juristischen Beistands ist ein legitimer Zweck, der der in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung festgeschriebenen Pflicht des Gesetzgebers entspricht, den juristischen Beistand für diejenigen sicherzustellen, die ihn benötigen, um ihr Grundrecht auf Zugang zum Recht wahrzunehmen.

B.6.2. Der beanstandeten pauschale Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand beträgt 20 Euro; dieser Betrag wird indiziert (Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017).

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gibt es jedoch Ausnahmen. In den Sachen die nach dem Zivilverfahren behandelt werden darf der Beitrag in keinem Fall von Personen geschuldet werden, die weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhalten (Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2017).

B.6.3. Der Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe wird dem Antragsteller gewährt, der nicht über genügend Existenzmittel verfügt, um die Dienste seines Rechtsanwalts und die Gerichtskosten zu zahlen. Indem er diese Personen von dem angefochtenen Beitrag befreit hat, wollte der Gesetzgeber daher das Recht auf Zugang zum Gericht für die bedürftigsten Rechtsuchenden wahren.

B.6.4. In Bezug auf Personen, die ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung einreichen, bestimmt Artikel 1675/6 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, dass der Richter, der über die Annehmbarkeit dieses Ersuchens entscheidet, in seiner Entscheidung von Amts wegen befindet, ob er Gerichtskostenhilfe bewilligt und, wenn ja, ob er sie ganz oder teilweise bewilligt.

B.6.5. Diese Vorgehensweise, nach der im Rahmen der Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung über die etwaige Bewilligung vollständiger oder teilweiser Gerichtskostenhilfe von Amts wegen befunden wird, weicht von der gemeinrechtlichen Regelung ab, die einen Antrag auf Gerichtskostenhilfe voraussetzt (Artikel 664 ff. des Gerichtsgesetzbuches).

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass den Personen, die die kollektive Schuldenregelung in Anspruch nehmen möchten, Gerichtskostenhilfe zur Verfügung steht, wenn sie ein Anrecht darauf haben, auch wenn sie diese nicht beantragen. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass diese Personen in der Regel nicht über die notwendigen Existenzmittel verfügen, um die Verfahrenskosten zu tragen. Der Gesetzgeber senkt folglich die finanzielle Schwelle für Personen, die ein Ersuchen um kollektive Schuldenregelung einreichen.

B.7.1. Wie die vorlegenden Richter anmerken, haben gleichwohl nicht alle Personen, die Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung sind, ein Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe und können sie deshalb nicht immer in den Genuss der Befreiung kommen, die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 geregelt ist.

B.7.2. Personen, die ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches einreichen, werden gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 von der Zahlung des Beitrags an den Fonds befreit.

B.7.3. In ihrem Gutachten in Bezug auf einen Abänderungsantrag zum Gesetzesvorschlag, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausgeführt:

« Le fait qu'il faudrait payer une contribution au Fonds lors de l'introduction de la demande de règlement collectif de dettes est difficilement conciliable avec l'article 1675/6, § 3, du Code judiciaire, compte tenu de la règle énoncée dans cette disposition selon laquelle le juge, lorsqu'il estime cette demande admissible, statue d'office sur l'octroi, en tout ou en partie, de l'assistance judiciaire. La proposition de loi amendée sera également adaptée sur ce point » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/008, S. 14).

B.7.4. Um diesen Ausführungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass kein Beitrag von der antragstellenden Partei eingenommen wird, die ein Ersuchen um Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches einreicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/009, S. 12).

B.8.1. Aus Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht vorhatte, alle verfahrenseinleitenden Akte im Zusammenhang mit der kollektiven Schuldenregelung von der Zahlung des obligatorischen Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zu befreien, sondern nur den verfahrenseinleitenden Akt betreffend die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches.

B.8.2. Infolge des Mechanismus der dauerhaften Befassung des Arbeitsgerichts im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung müssen Personen, die zur kollektiven Schuldenregelung zugelassen worden sind, allerdings keinen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zahlen, um ihre Sache erneut vor dem Arbeitsgericht anhängig zu machen.

Die Sache bleibt nämlich bis zum Ablauf oder bis zur Widerrufung des Plans in der Liste des Gerichts eingetragen, auch wenn die Annehmbarkeitsentscheidung in der Berufungsinstanz getroffen worden ist (Artikel 1675/14 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Im Falle von Schwierigkeiten, die die Erstellung oder Ausführung des Plans behindern, oder wenn bei der Erstellung des Plans neue Umstände auftauchen oder neue Umstände die Anpassung oder Revision des Plans rechtfertigen, lässt der Schuldenvermittler, der Arbeitsauditor, der Schuldner oder ein interessehabender Gläubiger die Sache anhand einer einfachen schriftlichen Erklärung, die bei der Gerichtskanzlei hinterlegt oder dorthin geschickt wird, erneut vor den Richter bringen (Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.8.3. Da der fragliche Beitrag « für jeden verfahrenseinleitenden Akt » zum Zeitpunkt seiner Eintragung in die Liste geschuldet wird, wird er nicht für jedes neue Ersuchen geschuldet, das beim Arbeitsgericht im Rahmen einer Sache eingereicht wird, die bei diesem dauerhaft anhängig gemacht worden ist, da die Sache ausschließlich Gegenstand eines einzigen « verfahrenseinleitenden Aktes » - bei seiner Eintragung in die Liste - ist, wobei die späteren Ersuchen keine « verfahrenseinleitenden Akte » sind.

B.9.1. Die vorlegenden Richter befragen den Gerichtshof zur Zahlungspflicht hinsichtlich des vorerwähnten Beitrags, wenn beim Arbeitsgerichtshof Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts eingelegt werde, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung beziehe. In einem solchen Fall könnten sich Personen, die wegen Überschuldung Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung seien, nicht auf die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 vorgesehene Ausnahme berufen. Sie müssten folglich, wenn sie keinen weiterführenden juristischen Beistand beziehungsweise keine Gerichtskostenhilfe erhielten, einen Beitrag von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zahlen, um die Sache in die Liste des Arbeitsgerichtshofs einzutragen.

B.9.2. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, ist der Beitrag an den Fonds als Bestandteil der Gerichtskosten anzusehen (Artikel 1018 Absatz 1 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches). Das Gericht stellt die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest, außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält (Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. März 2017).

B.9.3. Wie die vorlegenden Richter feststellen und der Ministerrat bestätigt, können die Personen, die wegen Überschuldung Gegenstand einer kollektiven Regelung sind, gleichwohl keine Feststellung zu ihren Gunsten erhalten, da sich aus der Art des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung selbst ergibt, dass eine solche Feststellung nicht möglich ist.

B.9.4. Daher kann die Person, die Gegenstand einer kollektiven Schuldenregelung ist, den von ihm an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gezahlten Beitrag nicht zurückverlangen, wenn sie in dem von ihr eingeleiteten Berufungsverfahren obsiegt.

B.10.1. Der Antrag auf kollektive Schuldenregelung ist nur dann annehmbar, wenn der Schuldner außerstande ist, dauerhaft seine fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen (Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches). Für Personen, die sich in einer solchen prekären Lage befinden, kann der Beitrag von 20 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand eine finanzielle Hürde darstellen, die sie davon abhalten könnte, im Rahmen einer solchen Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einzulegen, etwa sofern, wie in den Rechtssachen vor den vorlegenden Richtern, die Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung oder des gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsplans ausgesprochen wurde, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (Artikel 1675/15 § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.10.2. Folglich verletzen die fraglichen Bestimmungen das Recht der betreffenden Personen auf Zugang zum Gericht und behandeln sie sie anders als die Personen, die eine Befreiung aufgrund von Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2017 beanspruchen können, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre.

B.11.1. Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 ist folglich nicht mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar, sofern er keine Befreiung vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zugunsten einer Person vorsieht, die zu einer kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde und die im Rahmen dieser Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einlegt, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

B.11.2. Die festgestellte Lücke beschränkt sich auf Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 und erstreckt sich nicht auf Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes, der Artikel 1018 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ergänzt.

B.12. In diesem Maße sind die Vorabentscheidungsfragen bejahend zu beantworten.

B.13. Da die in B.11 angeführte Feststellung der Lücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter

Beachtung der Referenznormen, aufgrund derer der Gerichtshof seine Prüfungsbefugnis ausübt, anzuwenden, obliegt es den vorlegenden Richtern die Verletzung dieser Normen zu beenden.

B.14. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der anderen in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Bestimmungen kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er keine Befreiung vom Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zugunsten einer Person vorsieht, die zu einer kollektiven Schuldenregelung zugelassen wurde und die im Rahmen dieser Regelung Berufung gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts einlegt, die sich nicht auf die Zulassung zur kollektiven Schuldenregelung im Sinne von Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches bezieht.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen